jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/7/10 LVwG-2018/37/0224-17

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.07.2018

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WRG 1959 §9
WRG 1959 §138
VwGVG 2014 §28

Rechtssatz

Unter dem von der Bezirkshauptmannschaft Lienz im Bescheid vom 30.09.1959, Zl II-1749/8, verwendeten Begriff „Betriebsanlage“ ist nicht nur die Wasserbenutzungsanlage selbst (Quellfassung, Hochbehälter etc), sondern sind auch jene Objekte zu verstehen, in denen das entnommene Wasser verwendet/verbraucht wird.

Schlagworte

Wasserpolizeiliche Maßnahme; Wiederherstellungsauftrag; konsensloser Zustand; Zulässigkeit eines Alternativauftrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2018:LVwG.2018.37.0224.17

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, https://www.lvwg-tirol.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at